



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. April 1949.

Nr. 1677.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 739 vom 25. Februar 1949 wurde eine von Herrn Otto Schläfli, in Deitingen, gegen den Bebauungsplan über das Gebiet zwischen dem Bahnhof Deitingen und der Käsereistrasse eingereichte Beschwerde gutgeheissen und der beanstandete Bebauungsplan zum Zwecke der Vornahme von Abänderungen im Sinne der Erwägungen an die Einwohnergemeinde Deitingen zurückgewiesen. Gleichzeitig erging die Aufforderung, dass der abgeänderte Plan zu gegebener Zeit dem Regierungsrat zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes vorzulegen sei.

Inzwischen ist der abgeänderte Plan eingelangt. Die Prüfung durch die zuständigen Organe des Bau-Departementes hat ergeben, dass die Abänderungsvorschläge in vollem Umfange berücksichtigt worden sind. Der Plan kann genehmigt und in Rechtskraft gesetzt werden.

Es wird

beschlossen:

Der von der Einwohnergemeinde Deitingen eingereichte und im Sinne der Ausführungen von Regierungsratsbeschluss Nr. 739 vom 25. Februar 1949 abgeänderte Bebauungsplan über das Gebiet zwischen dem Bahnhof Deitingen und der Käsereistrasse wird genehmigt.

Bewilligungsgebühr	Fr. 25.-
Publikationskosten	<u>Fr. 14.-</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 39.-.</u> <u>=====</u>

(Staatskanzlei Nr. 350 P.).

Bau-Departement (2).

Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigtem Plan.

Kant. Hochbauamt, mit 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Deitingen (2), mit
1 genehmigtem Plan.

Amtsblatt (Dispositiv).

Der Staatsschreiber:
H. Schmid.